

Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Alstädten/Burbach an der Theresiastraße vom 03.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Frechener-, Hermülheimer-, Brunnen- und Theresiasstraße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.




STADT Hürth
 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich des zukünftigen
 Bebauungsplans 008 "Theresiastraße"**

MASSTAB 1:2000		Datum: 21.02.2018	
GEMESSEN	GEPROBT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
		Heinle	
KARTIERER		GEZEICHNET	GENEHMIGT/DATUM
		Stegemann	